

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	196 - 1

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut
vom 20. Juni 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 06. August 2010 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom 11. April 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium bereitet die Studierenden auf die Berufsfelder in Wirtschaft und Verwaltung, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind, vor. ²Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. ³Durch den Aufbau des Studiums haben die Studierenden die Möglichkeit, sowohl ein theoretisches als auch ein praktisches Auslandssemester im Studienablauf zu integrieren.
- (2) Die Absolventen/Absolventinnen sind in der Lage, im Unternehmen das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten, die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Der Studiengang umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird. ³Die ersten vier Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ⁴In den anschließenden Semestern erfolgt die Vertiefung und die Wahl des Kompetenzmoduls. ⁵Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.

§ 4 Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan; er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/

- Teilmodul und Semester;
2. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module/Teilmodule;
 6. die Ziele und Inhalte der praktischen Zeit im Betrieb und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation;
 7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module;
 8. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist;
 9. Katalog der wählbaren fachbezogenen Spezialisierungsmodule;
 10. Wahl der Kompetenzmodule.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 6

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in mindestens vier der sechs Basismodule die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) Der Eintritt in das fünfte Semester setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1, der Methoden-Module sowie den Erwerb von mindestens 105 ECTS-Punkten voraus.
- (3) Der Eintritt in das sechste Semester setzt den Erwerb von 120 ECTS-Punkten in den Semestern eins bis vier sowie von mindestens 16 ECTS-Punkten im praktischen Studiensemester voraus.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Kompetenzmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Für Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden haben, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 8 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 16 Wochen, die Teilnahme an zwei praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie an einem Unternehmensplanspiel.
- (2) Das praktische Studiensemester ist mit Erfolg abgeleistet,
1. wenn die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet und durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einem selbständig erstellten Praktikumsbericht nachgewiesen wird und
 2. die in der Studien- und Prüfungsordnung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und das Unternehmensplanspiel festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden oder
 3. die Ableistung der in Nr. 1 und/ oder Nr. 2 aufgeführten Voraussetzungen entfällt, wenn auf Antrag eine Befreiung durch die Prüfungskommission erfolgt ist.

§ 9 Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§10 Art der Prüfungsleistungen

¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 90 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. ²Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einer schriftlichen Prüfung (Dauer 45 bis 60 Minuten), aus einer mündlichen Prüfung, aus einer/mehreren Studienarbeiten, aus einem Referat oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen. ³Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

§ 11 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten von 1 bis 5 verwendet. ²Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ³Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel. ⁴Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus den auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Noten des ersten bis vierten Semesters entsprechend ihren ECTS-Punkten, die Noten des sechsten und siebten Semesters mit doppelten ECTS-Punkten, gewichtet.
- (4) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus dem Bereich der Betriebswirtschaft anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit muss vier Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden, sofern die Ausgabe spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Semesters erfolgt. ²Bei späterer Ausgabe des Themas verkürzt sich die Bearbeitungsdauer auf drei Monate. ³Termine für die Ausgabe des Themas legt der Fakultätsrat fest; diese werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 13 Zeugnis und Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
- Bachelor of Arts, Kurzform B.A.
- verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 2. Änderungssatzung bis einschließlich des 5. Lehrplansemesters fort.
- (3) Für Studierende, die ab dem Sommersemester 2012 in das 6. Lehrplansemester kommen, gelten die für das 6. und 7. Lehrplansemester getroffenen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Ab dem Wintersemester 2013/2014 gilt nur noch diese Studien- und Prüfungsordnung.

Anlage: Übersicht über Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		
			SWS	ECTS	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
	Methoden						
BW202	Wirtschaftsmathematik	SU,Ü ¹⁾	6	7	schrP	60	
BW203	Statistik	SU,Ü ¹⁾	5	6	schrP	60	
BW104	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	SU	2	2	LN		
	Basis						
BW110	Grundlagen der Betriebswirtschaft	SU	4	6	schrP	60	
BW101	Volkswirtschaftslehre	SU, Ü ¹⁾	6	7	schrP	60	
BW121	Finanz- und Investitionswirtschaft	SU,Ü ¹⁾	4	6	schrP	60	
BW122	Kosten- und Leistungsrechnung	SU,Ü ¹⁾	4	5	schrP	60	
BW223	Externes Rechnungswesen	SU,Ü ¹⁾	4	5	schrP	60	
BW230	Informationstechnologie	SU,Ü ¹⁾	6	8	schrP	60	
	Sprachenmodul I						
BW141	Wirtschaftsenglisch 1	SU,Ü	4	4	LN ²⁾	2)	
BW241	Wirtschaftsenglisch 2	SU,Ü	4	4	schrP ²⁾	60	B141
	Summe		49	60			

1) Übungen/Tutorien können zusätzlich zu den angegebenen SWS angeboten werden.

2) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung im Modul BW241 ist ein erbrachter Leistungsnachweis im Modul BW141. Näheres regelt der Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan.

2. Drittes und viertes Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		
			SWS	ECTS	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
	Funktionen						
BW401	Grundlagen des Marketing/Vertriebs	SU	4	6	schrP	60	
BW302	Grundlagen der Organisation	SU	4	6	schrP	60	
BW403	Grundlagen des Personalmanagement	SU	4	5	schrP	60	
BW404	Grundlagen der Material- und Fertigungswirtschaft	SU	4	6	schrP	60	
	Recht und Steuern						
BW311	Wirtschaftsprivatrecht/ Gesellschaftsrecht	SU	4	5	schrP	60	
BW412	Arbeitsrecht	SU	4	5	schrP	60	
BW313	Steuern	SU	4	5	schrP	60	
	Sprachenmodul II						
BW321	2. Fremdsprache 1	SU,Ü	4	4	LN ³⁾	3)	
BW421	2. Fremdsprache 2	SU,Ü	4	4	schrP ³⁾	60	B321
	Wahlpflichtfächer Module						
BW432/433	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (Studium Generale)¹⁾	SU	4	4	2 ELN ²⁾	2)	
BW332/333	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul¹⁾	SU	8	10	2 ELN ²⁾	2)	
	Summe		48	60			

1) Es sind zwei Module zu wählen.

2) Leistungsnachweis ist endnotenbildend. Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

3) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung im Modul BW 421 ist ein erbrachter Leistungsnachweis im Modul BW321. Näheres regelt der Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan.

3. Fünftes Semester (Praktisches Studiensemester)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		
			SWS	ECTS	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
BW501	1. Praxisorientierte Lehrveranstaltung	SU	2	4	LN ¹⁾	1)	
BW502	2. Praxisorientierte Lehrveranstaltung	SU	2	4	LN ¹⁾	1)	
BW503	Praktische Zeit im Betrieb ²⁾	Pr		16	LN ¹⁾	1)	
BW504	Unternehmensplanspiel	SU	4	6	LN ¹⁾	1)	
	Summe		8	30			

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- 2) Das Nähere ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut geregelt.

4. Sechstes und siebtes Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		
			SWS	ECTS	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
BW600	Modul Unternehmenssteuerung ¹⁾		6	9	schrP	90	
	Unternehmensstrategie	SU	4				
	Controlling	SU	2				
BW700	Modul Unternehmensführung ¹⁾		6	9	schrP	90	
	Unternehmens- / Personalführung	SU	2				
	Innovations- und Chancenmanagement	SU	2				
	Managementkompetenzen	SU	2				
BW610	FachbezogenesSpezialisierungsmodul⁵⁾	SU	4	6	ELN ²⁾		
	Spezialisierungen/Kompetenzmodule ³⁾						
	<i>Controllingkonzepte</i>						
BW621	Controllingkonzepte I	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
BW721	Controllingkonzepte II	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
	<i>Finanzmanagementkonzepte</i>						
BW622	Finanzmanagementkonzepte I	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
BW722	Finanzmanagementkonzepte II	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
	<i>Marketing- und Vertriebsmanagement</i>						
BW623	Marketing- und Vertriebsmanagement I	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
BW723	Marketing- und Vertriebsmanagement II	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
	<i>Organisationskonzepte / Personalmanagement</i>						
BW624	Organisationskonzepte	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
BW724	Personalmanagement	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
	<i>Steuern</i>						
BW625	Steuern I	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
BW725	Steuern II	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
	<i>Wirtschaftsinformatik</i>						
BW626	Wirtschaftsinformatik I	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
BW726	Wirtschaftsinformatik II	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
	<i>Beschaffung und Logistik</i>						
BW627	Beschaffung und Logistik I	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
BW727	Beschaffung und Logistik II	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
	<i>Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung</i>						
BW628	Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
BW728	Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	S	5	6	schrP	90	LN ⁴⁾
	Bachelorarbeit			12			
	Summe		36	60			

- 1) Die Modulprüfungen BW600 sowie BW700 umfassen grundsätzlich sämtliche Teilmodule. Diese werden im Verhältnis der SWS gewichtet. Das Nähere regelt der Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Leistungsnachweis ist endnotenbildend. Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- 3) Es sind zwei Themenfelder zu wählen und jeweils beide Kompetenzmodule zu belegen. Kompetenzmodule werden nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden angeboten. Näheres regelt der Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan.
- 4) Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Prüfung ist ein im Semester erbrachter Leistungsnachweis des jeweiligen Kompetenzmoduls. Näheres regelt der Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan.
- 5) Es sind zwei Module zu wählen.

Erläuterungen von Abkürzungen

ECTS	= „ECTS-Punkte“		
Ex	= Exkursion	S	= Seminar
		SU	= Seminaristischer Unterricht
LV	= Lehrveranstaltung	Sem.	= Semester
Pr	= Praktikum	Ü	= Übung/ Tutorium
LN	= Leistungsnachweis;nicht endnotenbildend	schrP	= schriftliche Prüfung
ELN	= endnotenbildender Leistungsnachweis		

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 17.05.2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 20.06.2011

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 20.06.2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20.06.2011 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.06.2011.